

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 32, Absatz 2, der Staatsverfassung.

(Vom 26. April 1925.)

Art. I. Artikel 32, Absatz 2, der Staatsverfassung vom 18. April 1869 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Kantonsrat besteht aus 220 Mitgliedern. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten schweizerischen Wohnbevölkerung.“

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahungsbeschlusses folgenden Tage in Kraft.

Es findet zum ersten Mal auf die Erneuerungswahlen des Jahres 1926 Anwendung.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. April 1925,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	147,986
Eingegangene Stimmzettel	. 89,831
Annehmende sind	58,125
Verwerfende sind	23,609
Ungültige Stimmen	43
Leere Stimmen	8,054

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Artikel 32, Absatz 2, der Staatsverfassung (Herabsetzung der Mitgliederzahl des Kantonsrates)“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 4. Mai 1925.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

B. Kaufmann.

Der Sekretär:

A. Stamm.